

3) Diese Dorsualnotiz Brandenbergs gehört auch zu AH 112/26.

Kopie von Beat Jakob Josef Felix Brandenburg zuhanden von Gardehptm. und Brigadier **Beat Fidel** zurlauben - AH 112, 124<sup>F</sup> und 125<sup>V</sup>

26

1752 August 19.

A

SCHREIBEN<sup>1</sup> VON STATTHALTER UND LANDRAT VON URI AN LANDAMMÄNNER  
UND LANDRÄTE [DER II KATH. ORTE:] SCHWYZ UND NIDWALDEN

"Unsser getreüwe Liebe Mittlandtman H.<sup>F</sup> oberist und Chev.<sup>F</sup> Karl Florian Jauch [- es ging dabei um die nach Ansicht von deren Inhabern widerrechtlich erfolgte Entlassung ihrer Kompagnien durch den obgenannten Jauch, Oberst im Dienste des Königreichs Beider Sizilien, vom Jahre 1747; davon betroffen waren u.a. die Halbkompagnien der drei Zuger Hauptleute Beat Jakob Josef Felix **Brandenburg**, Johann Kaspar **Lutiger** sowie des 1751 verstorbenen Beat Jakob **Wickart** -] hat Unss lesthin ein Verschlossness schreiben zugesanth, so Jhr ... in Eüwerem und im nahmen dess Lobl. standts Zug [d.h. dessen Ammann und Rat] unter dem 15<sup>ten</sup> Junij [1752] an Jhne aberlassen haben, bey dessen Eröffnung der Jhnhalt (welchen wir weder Unsser indepen[den]ten freyheit, und Souverainitet, noch denen Eydtgnössischen abscheydte und verträgen conform befinden) unss in höchste Verwunderung gesetzt, gestalten Jhr ... nit allein den H.<sup>Rn</sup> oberst (obschon dersselbe gegen Eüch und die Eüwrigen um nichtss fehlbahr) von allen dero Landen, fahlss dem Lobl. standt Zug nit hinlängliche Satisfaction Verschaffet, Verbannissiert, und proscribiert, sonderen so gar alle werbung für das Regiment Jauch nebst dem pass der recrouten Zue Bellenz, Polenz [=Blenio] und Rivier mit und nebst mehr ermelten Loblichen standt Zug (der doch an der Regierung disser vorbenanten Vogteyen im wenigsten nichts participiert [- in diesen regierten bloss die III kath. Orte UR, SZ, NW -]) allerdings Versaget und abgeschlagen haben [- diese Verweigerung des Durchzugs wurde an der Tagsatzung der III kath. Orte: SZ, NW und ZG vom 18. Mai 1752 in Buochs beschlossen -]<sup>2</sup>. Wan nun Jhr U.g.L.A.E. einess theilss von selbstn werden gestehen müessen, das durch solche harte und ohneidtnössische procedur velle, welche in sothaner streittigkeit im geringsten nicht theil haben, leiden müesten, so thut andersseitss Eüch über unsere Landtleüth die Judicatur Keinesswegss Zustehen, und so folglich der H.<sup>F</sup> oberist gegen Eüch auch um so vill weniger wegen denen Brandenburgischen und an denen Vorgewaldteten Zugerischen Differenzien responsabel ist, alss die selben / wie wir Eüch ... bereitss

unterem 19<sup>ten</sup> Decembris ... [1751]<sup>3</sup> der ordnung und breite nach erwehnt, von herren Brandenburg und übrigen Mithafften ansprächeren von loblichem standt Zug durch dero gestelten Vorsprech Unsserem ... [Fünfzehnergericht] als Competierlichen richter, so keine weitere appellation gestattet, ohne einige aussnamb noch Vorbehalt anhängisch gemacht, und darüberhin rächtlichen bey Ehre undt Eyden abgesprochen, auch Vill bedeueter H.<sup>r</sup> oberist Jauch hierinfahlss quitt, frey und Ledig erkennt worden, Zumahlen dem lobl.<sup>n</sup> orth Zug Von Unss selbstn die Königl.<sup>e</sup> [d.h. Karls VII., des Königs Beider Sizilien] ordre dess Jnhaltss Zugestehet worden, dass wann sie Jhre delaborierte Compagnies nicht in angesetztter Zeit und Termin in dienstfähigen standt stellen wurden, solche derselben beraubt, und Entzogen werden; also das Eüch nicht ... [fremd] Vorkommen Kan, wann wir Keinesswegss Zugeben, dass offtbesagter H. oberst unser mittlandtman hierüber vor einem anderen richter sich stellen solle etc.

Wir wollen aber gänzlich beglaubt sein, Jhr ... werden die Vertragmesige und Eydtgnössische freündtschafft gegen unss nicht aussert alle acht setzen, sondren diesselbe forthzupflanzen dass Freündt Brüderliche belieben tragen. Mithin dem Regiment Jauch, so wir von standtss wegen mit Völligem gwaldt und Vollmacht auf alt=gewohnt Eydtgnössischem fuoss avoviert, Vermög abscheidtsmässigen Verträgen weder die werbungen noch den pass in den gemeinschafftlichen Vogteyen [=Gemeine Herrschaften] nicht hinderstellig machen, weniger wider h.<sup>rn</sup> oberst die betrohete bannissation vorkehren, widrigenfahlss wir hiermit auf das feyrlichste darwider wolten protestiert haben etc. Da übrigenss unss sambtlichen Gottes heylwerter obsorg per Mariam Empfehlen."<sup>4</sup>

1) s. auch Zurlaubiana AH 112/23

2) s. EA VII 2, 108 (Nr. 98) spez. 109 a sowie Zurlaubiana AH 120/13

3) s. ebenda AH 112/17A

4) s. auch die ebenfalls zu diesem Schreiben gehörende Dorsualnotiz unter Zurlaubiana AH 112/25

---

Kopie von Beat Jakob Josef Felix Brandenburg zuhanden von Gardehptm. und Brigadier Beat Fidel Zurlauben - AH 112, 124-125<sup>r</sup>